

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email versandt:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, der 8. März 2022

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir beobachten mit Sorge die Tendenz, auf Verordnungsstufe ein Gesetz – vorliegend das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA – «korrigieren» zu wollen. Diese Sorge besteht insbesondere in den vorliegend betroffenen Rechtsbereichen, in denen der Verankerung im formellen Gesetz eine besondere Bedeutung zugemessen werden muss. Der vorliegende Entwurf geht aber, wenn auch unter sachlich-materiell nachvollziehbaren, allenfalls gar zu begrüssenden, im Bericht ausgeführten Überlegungen, in verschiedener Hinsicht über das Gesetz hinaus (Art. 3, 16, 38, 48 E-StReV). Umgekehrt wird auf die Umsetzung von Teilen des Gesetzes «verzichtet» (vgl. insbesondere Bericht Ziff. 2.7). Wir erachten es als unabdingbar, zu einer ordentlichen Legiferierung zurückzufinden. Das Legalitätsprinzip bedingt, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt, sondern die Legiferierung von Anfang an mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt.

Zu begrüssen ist eine konsequente Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts betroffener Personen – speziell in Bereichen mit Berührung zu besonders schützenswerten Personendaten wie strafrechtlichen Vorgängen. Es überrascht deshalb, wenn dieser Schutz aufgrund verwaltungsinterner Überlegungen eingeschränkt werden soll. Wir müssen davon ausgehen, dass bei ordentlichem Verwaltungshandeln jede Abfrage auch ohne formelles Geschäftsdossier durch eine gewisse Standardisierung ohne wesentlichen Aufwand nachvollziehbar begründet und diese Begründung auch aufgezeichnet werden kann. Ebenso verlangt eine Datenschutz-Perspektive,

die unbegründete amtsinterne Weiterverwendung einer Abfrage zu unterbinden und stattdessen eine erneute Abfrage für jeden Zweck vorzuschreiben.

Wir erachten es deshalb als angezeigt, dass:

1. jede Abfrage – unabhängig vom Vorliegen eines Geschäftsdossiers und auch beim Zugriff unter fremdem Login – zwingend so detailliert zu begründen ist, dass sich der Zweck aus den Aufzeichnungen selbst ergibt oder mindestens innerhalb der Auskunftperiode von zwei Jahren (Art. 33 lit. a StReG) rekonstruiert werden kann. Eine freiwillige Notiz genügt unseres Erachtens nicht (Art. 28 und Anhang 4 V-StReV; vgl. auch Bericht zu Art. 13 und 28 V-StReV).
2. eine Weiterverwendung des Abfrageresultats ausserhalb des ursprünglich angegebenen Zwecks (z.B. für weitere Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren) explizit zu verbieten ist.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin SAV
Birgit Sambeth Glasner

Generalsekretär SAV
René Rall

